

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein Harburg 21".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "e.V." angehängt.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Agenda 21 der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Wesentliches Ziel der Agenda 21 ist die Verbindung von ökologischen, sozialen, ökonomischen und entwicklungspolitischen Aspekten zur Sicherung einer globalen Zukunftsfähigkeit. Mit der Unterzeichnung der "Charta von Aalborg" (Charta of European Cities and Towns towards Sustainability) vom 27. Mai 1994 hat sich die Freie und Hansestadt Hamburg zur Erstellung einer lokalen Agenda 21 verpflichtet. Dazu sollen Bürgerinnen und Nichtregierungsorganisationen (NGO's) in einen Konsultationsprozeß einbezogen werden.

3. Der Verein verfolgt die genannten Zwecke dadurch, daß er z.B. Forschungsaufträge auf dem Gebiet des Umweltschutzes erteilt, Bildungsveranstaltungen zu Themen der Agenda 21 durchführt, Unterrichtsprogramme für den Schulunterricht entwickelt, in der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Umweltschutzes und einer "nachhaltigen Entwicklung" aufklärt und auch Agenda 21 Projekte initiiert und unterstützt.
4. Der Verein verfolgt die genannten Zwecke mittelbar dadurch, daß er Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft. Es können Vorhaben solcher Körperschaften gefördert werden, die die Ziele der Agenda 21 in ihr Handeln einbeziehen und die einen oder mehrere der nachstehenden steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen:
 - Förderung des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie des Umweltschutzes;
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung und der Studentenhilfe;
 - Förderung der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalpflege;
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an das Bezirksamt Harburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke als berechtigt anerkennt und diese durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will.
2. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Ver-

zug ist, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze und/oder Mindestsätze für den Mitgliedsbeitrag festsetzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand mindestens 21 Tage vor Abhaltung schriftlich einzuladen ist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse gesendet wurde, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hatte.

3. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
4. Der Vorstand soll allen Mitgliedern einmal im Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins erstatten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes fertigt und unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung

regelt u.a. die Verteilung der Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Modalitäten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, der ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen soll.
2. Der Beirat kann bis zu 10 Mitglieder umfassen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
3. Die Mitglieder sollten vorzugsweise im Bezirk Harburg wohnen und/oder dort beruflich tätig sein und in diesen Bereich wirken.
4. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Hamburg, den
20.08.1999